

Erlass einer neuen Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Greifswalder Hundeverordnung) ab 01.01.2024 durch den Oberbürgermeister

<i>Einbringer/in</i> 01 Der Oberbürgermeister	<i>Datum</i> 01.09.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung (WA)	Beratung 13.09.2023	Ö
Hauptausschuss (HA)	Beratung 27.09.2023	Ö
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung 18.10.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft empfiehlt dem Oberbürgermeister, die anliegende Greifswalder Hundeverordnung zu verabschieden.

Sachdarstellung

Auf Grundlage des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V) wurde durch das Land M-V eine Hundehalterverordnung (HundehVO M-V) erlassen. Diese regelt im Hinblick auf die Gefahrenabwehr allgemeine Dinge, die für das gesamte Bundesland gelten, insbesondere allgemeine Regelungen zur Hundehaltung, zur Aufsichts- und Leinenpflicht und das Verfahren zur Feststellung der Gefährlichkeit von Hunden.

Hierbei wird insbesondere die Leinenpflicht an Orten geregelt, an denen die Möglichkeit zum Ausweichen vor anderen Personen oder die Reaktionsfähigkeit der/s Hundehalter*in beeinträchtigt ist.

Weiterhin können die örtlichen Ordnungsbehörden (Gemeinden) ergänzende Verordnungen erlassen, wenn dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist. Es gelten in der UHGW somit die Regelungen der HundehVO M-V, es können aber an die örtlichen Gegebenheiten angepasste weiterführende Regelungen im Rahmen der Gefahrenabwehr erlassen werden.

Der Entwurf der Greifswalder Hundeverordnung wurde den Gremien im Rahmen einer Informationsvorlage (IV/07/0078) bereits vorgestellt. Hinweise und Anregungen in den Ortsteilvertretungen und dem zuständigen Fachausschuss gab es zu dem vorgestellten Entwurf nicht.

Dann wurde der Entwurf der Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald dem Ministerium für Inneres, Bau und

Digitalisierung M-V als zuständige Fachaufsicht mit der Bitte um Prüfung übersandt. Kleine redaktionelle Hinweise des Ministeriums wurden eingearbeitet und dieser Entwurf ist so genehmigungsfähig.

Es wird darauf verwiesen, dass die Genehmigung des Innenministeriums, sollten Änderungen am Entwurf auftreten, vielleicht nicht zeitnah erfolgen kann und somit eine unregelmäßige Zeit ab dem 01.01.2024 im Raum steht, da die aktuelle Verordnung zum 31.12.2023 ausläuft.

Regelungen in der aktuellen Stadtverordnung

Die aktuelle Verordnung ist seit 08.04.2014 in Kraft und tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Eine generelle Leinenpflicht gilt aktuell im Großteil des Stadtgebietes. Außerhalb des festgelegten Gebietes gilt Leinenpflicht auf Geh- und Radwegen, auf Zuwegen, in Grünanlagen von Mehrfamilienhäusern und in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern.

Durch dieses weitläufige Gebiet der generellen Leinenpflicht waren besonders ausgewiesene Freilaufzonen auszuweisen. In der Verordnung sind zwei Freilaufzonen benannt (Neutauwiesen und Wiecker Schlag).

Ausnahmen der Ge- und Verbote, also die Leinenbefreiung, sind hier ebenfalls geregelt (nähere Informationen im nächsten Kapitel).

Es sind Mitnahmeverbote z.B. auf Spielplätze geregelt, die Beseitigung des Hundekots und das Mitführen eines geeigneten Behältnisses zur Beseitigung des Hundekots.

Weiterhin werden auch die Begrenzung der Störungen durch Hundegebell und die Ordnungswidrigkeiten geregelt.

Informationen zu Ausnahmegenehmigungen (Leinenbefreiungen):

Anzahl steuerlich angemeldeter Hunde, Stand 19.01.2023: 2.731

Möglichkeit zur Ausnahme der Leinenpflicht auf Antrag möglich (Leinenbefreiung). Seit Inkrafttreten (2014) wurden insgesamt 79 Ausnahmegenehmigungen erteilt.

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
4	2	19	18	11	9	1	8	7

Die Antragstellung erfolgt nicht für den Hund, sondern für die Person, die den Hund führt (pro Hund auch mehrere Anträge möglich). Nach Antragstellung erfolgt die Prüfung der Zuverlässigkeit. Entsprechend der praktischen Prüfung bei der Erteilung des Sachkundenachweises für gefährliche Hunde muss der/die Eigentümer*in oder die führende Person einen praktischen Test bestehen. Die besitzende oder führende Person des Hundes muss beweisen, dass sie die Gewalt über den Hund hat, dass dieser auf Kommandos hört und wie dieser auf Umweltreize, wie Lärm, Autos, Autolärm, Fahrradfahrer*innen und andere Hunde reagiert.

Ausgenommen von der Leinenbefreiung sind die Wallanlagen, wie bei Erarbeitung der letzten Verordnung durch die Politik gewünscht.

Die Leinenbefreiung wird auf fünf Jahre befristet und auf Widerruf genehmigt. Sollten Tatsachen bekannt werden, dass die führende Person nicht mehr zuverlässig ist, Beschwerden und Hinweise von anderen Personen eingehen, wird im Einzelfall die Ausnahmegenehmigung zurückgenommen.

Die Ausnahmegenehmigung ist aktuell gebührenfrei.

Regelungen in der Stadtverordnung, gültig ab 01.01.2024

Das Gebiet des generellen Leinenzwangs wird in Bezug auf die Möglichkeiten aus der HundehVO M-V angepasst. Generelle Leinenpflicht gilt nur noch im Bereich der Innenstadt mit Museumshafen und im OT Wieck und der Zuwegung im OT Eldena.

Zur Entscheidungsfindung wurden die bestehenden Regelungen der HundehVO im Rahmen der Gefahrenabwehr betrachtet:

Die Stadtverordnung wird auf Grundlage des SOG M-V und der HundehVO M-V zur Abwehr von Gefahren und Ergänzung der bestehenden Regelungen erlassen. Es muss für ein Gebiet mit genereller Leinenpflicht also eine entsprechende Gefahr vorliegen. Zur Prüfung, ob eine Gefahr vorliegt, ist der Wortlaut aus der HundehVO M-V heranzuziehen. Diese besagt, dass eine Leinenpflicht an Orten gilt, an denen die Möglichkeit zum Ausweichen vor anderen Personen oder die Reaktionsfähigkeit der/s Hundehalter*in beeinträchtigt ist. Weiterhin sind auch gültige Rechtsprechungen und Hinweise der Veterinärbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald in Bezug auf den Tierschutz zu beachten, da bei der Prüfung das Opportunitätsprinzip (Prüfung der Verhältnismäßigkeit) anzuwenden ist.

Aktuelle Rechtsprechung besagt, dass eine generelle Leinenpflicht über das gesamte Stadtgebiet nicht zulässig ist. Folgende Beschlüsse/Urteile wurden unter anderem herangezogen:

VGH München, Beschluss v. 15.04.2021 – 10 NE 20.2831

VGH München, Beschluss v. 17.10.2018 – 10 CS 18.1717

VG München, Urteil v. 17.11.2019 – M 22 K 17.6060

Diese Auffassung wird auch durch die tierschutzrechtliche Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald bestätigt. Das Veterinäramt des Landkreises Vorpommern-Greifswald gibt folgende Erklärung:

Wird ein Hund ausschließlich an der Leine geführt, wird er in seinen Bewegungs- und Erkundungsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Er kann weder in seiner Laufgeschwindigkeit noch in der Auswahl der für ihn relevanten Reize seinen Motivationen folgen (Feddersen-Petersen, 1997), denn der Mensch bestimmt das Tempo und gewährt dem Hund an der Leine häufig nicht ausreichend Möglichkeiten zum Suchen und Prüfen von Duftmarken. Dies ist insbesondere beim Führen an der kurzen Leine und auch beim Führen des Hundes am Fahrrad der Fall.

Auch das artgemäße, innerartliche Sozialverhalten wird eingeschränkt, denn Leinenzwang unterbindet die Möglichkeit zu freiem Kontakt (und Spiel) mit Artgenossen. Dieser ist jedoch für das Sozialverhalten des Hundes von größter Bedeutung. Jeder Hund muss von frühester Jugend an Sozialverhalten lernen, wozu er Kontakte zu Artgenossen braucht (Feddersen-Petersen, 1997). Nach Feddersen-Petersen (1997) können sich durch ständiges Anleinen wegen des Unterbindens der arttypischen Kommunikation mit anderen Hunden Verhaltensfehlentwicklungen ergeben. Viele Hunde verhalten sich demnach an der Leine aggressiv oder ängstlich Artgenossen gegenüber. Eine Ursache dafür ist, dass Hunde bei unzureichenden Kontaktmöglichkeiten oder bei dauerhafter Isolation ihre Sozialkompetenz gegenüber Artgenossen verlieren. Eine weitere Ursache für aggressives Verhalten an der Leine ist das frustrationsbedingte aggressive Verhalten, da die Hunde ihre Artgenossen auf Entfernung sehen, jedoch keine Möglichkeit der Kontaktaufnahme haben. Auch angstaggressives Verhalten kann an der Leine häufig beobachtet werden, da die Möglichkeit des Ausweichens, also die Flucht, dem Hund verwehrt wird. Wird ein angeleinter Hund von einem Artgenossen bedrängt, kann es daher zur Eskalation einer Situation kommen.

Die Kommentatoren des Tierschutzgesetzes sind sich einig, dass ein genereller Leinenzwang bzw. das ausschließliche Ausführen an der Leine nicht mit dem

Tierschutzgesetz vereinbar ist.

Eine Haltung, bei der ein Hund keine Möglichkeit des freien Auslaufs hat, ist aufgrund der Einschränkungen des artgemäßen Erkundungs-, Bewegungs- und Sozialverhaltens nicht „verhaltensgerecht“ im Sinne des § 2 Nr. 1. Tierschutzgesetz.

Durch den Wegfall bestimmter Leinenpflichtgebiete werden daher den Hunden mehr Möglichkeiten zum Ausleben ihrer Grundbedürfnisse gegeben, was aus Tierschutzsicht nur begrüßt werden kann.

Nach Abwägung kann eine generelle Gefahr im Stadtgebiet nicht bestätigt werden. Nicht überall sind Hunde bzw. „viele“ Hunde angemeldet und nicht jeder Bereich wird durch Hundehalter*innen und Passanten gleichzeitig bzw. gleich viel genutzt. Die tierschutzrechtlichen Aspekte zum Wohl von Hunden sind dabei als Maßstab zu nehmen. Vielmehr ist auf Gebiete abzustellen, die ein hohes Gefahrenpotenzial aufweisen, in denen also ein hohes Aufkommen von Personen bekannt ist und somit die Möglichkeit zum Ausweichen vor anderen Personen oder die Reaktionsfähigkeit der/s Hundehalter*in beeinträchtigt ist. Dies sind die touristisch genutzten Gebiete, wie die Innenstadt und der OT Wieck. Diese Gebiete bedürfen einen besonderen Schutz.

Da das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V seine Bedenken bei der generellen Leinenpflicht in einem so weitläufigem Gebiet bereits 2014 äußerte, wird aufgrund der aktuell geltenden Regelungen in der HundehVO M-V, die am 11.07.2022 in Kraft getreten ist, davon ausgegangen, dass diese Genehmigung mit dem aktuell gültigen Gebiet nicht erteilt wird.

Daher wird das Gebiet der generellen Leinenpflicht nur noch für die Innenstadt mit Museumshafen und den OT Wieck mit Zuwegung im OT Eldena festgelegt.

Im restlichen Stadtgebiet gilt Leinenpflicht weiterhin außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums auf Geh- und Radwegen, auf Zuwegen, in Grünanlagen von Mehrfamilienhäusern und in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern. Dies entspricht den Regelungen der HundehVO M-V, da hier die Möglichkeit zum Ausweichen vor anderen Personen oder die Reaktionsfähigkeit der/s Hundehalter*in beeinträchtigt ist. In den Grünanlagen von Mehrfamilienhäusern, insbesondere der DDR-Neubauten, sind Spielplätze o.ä. vorhanden und die Gefahr durch freilaufende Hunde ist hier als hoch einzustufen.

Besonders ausgewiesene Freilaufzonen sind durch den geringen Bereich des generellen Leinenzwangs nicht mehr erforderlich und werden daher aus der aktuellen Verordnung gestrichen. Die aktuellen Freilaufzonen haben sich als nicht geeignet herausgestellt. Freilaufzonen sollen für alle Hundehalter*innen in zumutbarer Entfernung liegen. Dies ist nicht der Fall, da diese in der nördlichen Mühlenvorstadt und im Ostseeviertel liegen und für Hundehalter*innen aus der Innenstadt und den älteren Stadtteilen sowie aus Schönwalde nur mit einem unzumutbaren Zeitaufwand aufzusuchen sind. Teilweise sind die Freilaufzonen zugewachsen und nicht oder nur teilweise zugänglich oder zu nah an Verkehrswegen. Nach Prüfung sind im Stadtgebiet auch keine anderen geeigneten Freilaufflächen vorhanden.

Die Ausnahme von der Leinenpflicht wurde zur besseren Verständlichkeit als „Leinenbefreiung“ benannt und auf 5 Jahre begrenzt. Dies ist gelebte Praxis und wird nun auch in der Verordnung festgelegt. Die Gebiete, in denen eine generelle Leinenpflicht besteht, werden von dieser Ausnahme ausgenommen. Der Bereich der Fußgängerzone in der Innenstadt und die Wallanlagen werden aktuell bereits davon ausgenommen. Dies wurde durch die Politik bei der Erarbeitung der aktuellen Verordnung so gewünscht. In die Verordnung wurden nur die Wallanlagen aufgenommen, die Ausnahmegenehmigungen enthalten aber auch den Bereich der Fußgängerzone. Entsprechend der oben genannten Gründe sollen Hunde in diesen Gebieten generell an der Leine geführt werden, um Gefahren zu minimieren.

Aktuell wird durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V geprüft, inwieweit

für die Erteilung der Leinenbefreiung eine Gebühr erhoben werden kann.

Alle weiteren Regelungen sind gleich geblieben oder nur redaktionell angepasst worden. Dies wird im Folgenden beschrieben.

Zusammenfassung der Veränderungen in der neuen Greifswalder Hundehalterverordnung

1. Eingrenzung des Gebietes des generellen Leinenzwangs und Abschaffung der Freilaufzonen
 - aktuelles Gebiet aus Aspekten der Gefahrenabwehr und des Tierschutzes sowie Hinweisen der Fachaufsicht und der Rechtsprechung zu weitläufig/groß
 - besonders ausgewiesene Freilaufzonen sind durch den geringen Bereich des generellen Leinenzwangs nicht mehr notwendig
 - im restlichen Stadtgebiet gilt Leinenpflicht weiterhin außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums auf Geh- und Radwegen, auf Zuwegen, in Grünanlagen von Mehrfamilienhäusern und in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern
 - somit können Verstöße gegen die Stadtordnung zum Führen von Hunden in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auch weiterhin durch Mitarbeiter*innen des Fachamtes und des KOD kontrolliert und geahndet werden
2. Grünanlagen von Mehrfamilienhäusern
 - die Erfahrung hat gezeigt, dass gerade in den DDR-Neubaugebieten viele Innenhöfe einen Spielplatz, Sandkasten o. ä. besitzen, daher ist hier die Gefahr der Verletzungen durch freilaufende Hunde groß
3. Erweiterung der Möglichkeiten zur Hundekotbeseitigung
 - Hunde können unter bestimmten Umständen mehr als einmal koten und es sind mehrere Behältnisse mitzuführen
 - mittlerweile sind auch Hilfsmittel, wie Greifer oder Schaufeln auf dem Markt und werden in die Verordnung aufgenommen, zusammen mit einem Behältnis
4. Bezeichnung Leinenbefreiung, Frist, Ausschluss
 - Ausnahmen nur in Bezug auf die Leinenbefreiung durch diese Verordnung möglich und mit Nennung eine bessere Transparenz für die Einwohner*innen gegeben
 - ebenso ist auch durch Nennung der zeitlichen Befristung dieser Leinenbefreiung, die aktuell bereits angewendet wird, eine bessere Transparenz gegeben
 - die Gebiete mit genereller Leinenpflicht werden von der Leinenbefreiung ausgenommen
5. Sonstiges
 - Einige redaktionelle Änderungen in Bezug auf Grammatik, Ausdruck und fehlenden Angaben oder Anpassung an aktuelle gesetzliche Regelungen

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	nein	
Finanzhaushalt	nein	

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1				

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1				

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?	
-----------------------------	--

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		X

Begründung:

Anlage/n

- 1 Entwurf Stadtverordnung über das Führen von Hunden ab 2024 öffentlich
- 3 Gegenüberstellung der Hundeverordnungen 2014 und 2023 öffentlich
- 3 HundeVO UHGW - Stadtkarte öffentlich
- 4 Genehmigung Innenministerium Greifswalder Hundeverordnung, 16.08.2023 öffentlich

Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Greifswalder Hundeverordnung)

Vom ?. Dezember 2023

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2022 (GVOBl. M-V S. 547, 548) sowie in Verbindung mit § 8 Abs. 5 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung M-V) vom 11.07.2022 (GVOBl. M-V S. 441), verordnet der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V:

§ 1 Führen von Hunden, Leinenzwang

(1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums gilt in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für alle Hunde in dem nachfolgend festgelegten Gebieten, einschließlich der Straßenkörper der benannten Straßen Leinenzwang:

1. Innenstadt mit Teilen Fleischervorstadt und Steinbeckervorstadt in den folgenden Grenzen:
Bahnhofstraße, Bahnkörper der Strecke Greifswald – Ladebow bis zur Steinbecker Brücke, Salinenstraße bis zum östlichen Ende der Wiese (Anlegestelle), (über den Fluss Ryck), Uferlinie des Flusses Ryck bis zum Fangenturm, Hansering, Goethestraße,
2. Ortsteil Wieck:
Gesamter Ortsteil
3. Ortsteil Eldena:
An der Mühle, Studentensteig

Die Lage und äußere Begrenzung der in Satz 1 festgelegten Gebiete ergibt sich aus der als Anlage 1 befindendem Auszug der Stadtkarte. Der Auszug aus der Stadtkarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Außerhalb der Gebiete in Absatz 1 gilt Leinenzwang außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf Geh- und Radwegen, auf Zuwegen, in Grünanlagen von Mehrfamilienhäusern und in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern.
- (3) Für läufige Hündinnen gilt der Leinenzwang im gesamten Stadtgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (4) Die Länge der Leine darf höchstens zwei Meter betragen. Die Leine, Halsband und Führgeschirr müssen ständig ein sicheres Einwirken auf den Hund ermöglichen und reißfest sein.

§ 2 Mitnahmeverbot

- (1) Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skater- und Sportanlagen mitzunehmen. Sportanlagen von Hundevereinen sind von diesem Verbot ausgenommen.
- (2) Das Verbot der Mitnahme von Hunden gilt auch für das Strandbad Eldena für den Zeitraum vom 1. April bis 30. September eines jeden Kalenderjahres.

§ 3 Beseitigung von Hundekot

- (1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ist der Hundekot von der Aufsichtsperson unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Aufsichtsperson hat außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums geeignete Behältnisse oder ein geeignetes Hilfsmittel und zusätzlich geeignete Behältnisse zur Beseitigung des Hundekots mitzuführen. Die Behältnisse oder das Hilfsmittel sind den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Begrenzung der Störungen durch Hundegebell

- (1) In der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen im Zeitraum von 13:00 bis 15:00 Uhr sind Hunde, deren Bellen, Heulen oder Winseln gewöhnlich über ein kurzes Laut geben oder Anschlagen hinausgeht, in Räumlichkeiten zu halten, die weitgehend schalldicht sind. Die Anforderungen nach § 5 Tierschutz-Hundeverordnung sind einzuhalten.
- (2) Weitgehend schalldicht im Sinne dieser Verordnung sind Räumlichkeiten, die von einer massiven Wand umgeben sind und deren Öffnungen, wie Fenster und Türen vollständig geschlossen gehalten werden.

§ 5 Ausnahmen, Leinenbefreiung

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes und Diensthunde, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von fremden Streitkräften gehalten werden, soweit diese im Rahmen ihrer Zweckbindung eingesetzt werden.
- (2) Die §§ 1 bis 4 gelten nicht für Assistenzhunde, soweit sie im Rahmen ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- (3) Weitere Ausnahmen vom Leinenzwang können im Einzelfall auf Antrag durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche

Sicherheit und Ordnung nicht zu erwarten ist (Leinenbefreiung). Die Gebiete des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung sind von dieser Möglichkeit ausgeschlossen.

- (4) Die Erteilung einer Leinenbefreiung ist zeitlich auf maximal 5 Jahre befristet und wird auf Widerruf erteilt. Nach Ablauf der Leinenbefreiung ist ein neuer Antrag zu stellen.
- (5) Im Einzelfall kann die Ausnahmegenehmigung (Leinenbefreiung) zur Vermeidung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit Auflagen erteilt oder unter Bedingungen gestellt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 einen Hund außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums in den beschriebenen Gebieten ohne Leine führt,
 2. entgegen § 1 Abs. 2 einen Hund auf Geh- und Radwegen, auf Zuwegen, in Grünanlagen von Mehrfamilienhäusern oder in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern ohne Leine führt,
 3. entgegen § 1 Abs. 3 läufige Hündinnen unangeleint führt,
 4. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 1 Hundeleinen verwendet, die länger als 2 Meter sind,
 5. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 2 Hundeleinen, -halsbänder oder Führungsgeschirre verwendet, die nicht hinreichend fest sind und eine Kontrolle der führenden Person über die Bewegungen des Hundes nicht gewährleisten,
 6. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 einen Hund auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skater- und Sportanlagen mitführt,
 7. entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines jeden Jahres auf die Fläche des Strandbades Eldena mitnimmt,
 8. entgegen § 3 Abs. 1 außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums den Hundekot des beaufsichtigten Tieres nicht unverzüglich beseitigt,
 9. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums keine geeigneten Behältnisse oder kein geeignetes Hilfsmittel und zusätzliche, geeignete Behältnisse zur Beseitigung des Hundekots mitführt,
 10. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 die Behältnisse oder das Hilfsmittel und zusätzliche, geeignete Behältnisse zur Beseitigung des Hundekots nicht den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzeigt,
 11. entgegen § 4 Abs. 1 in der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr Hunde, deren Bellen, Heulen oder

Winseln gewöhnlich über das kurze Laut geben oder Anschlagen hinausgeht, nicht in weitgehend schalldichten Räumen entsprechend § 4 Abs. 2 hält,

12. die in der Ausnahmegenehmigung (Leinenbefreiung) nach § 5 Abs. 5 enthaltenen Auflagen oder Bedingungen nicht einhält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Gegenstände und Hunde, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V eingezogen werden.
- (4) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Abs. 3 Satz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V ist der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 7

Tierschutzrechtliche Vorschriften

Unberührt von dieser Verordnung bleiben insbesondere die Tierschutz-Hundeverordnung, die Hundehalterverordnung M-V und alle sonstigen tierschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Greifswalder Hundeverordnung) vom 8. April 2014, außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2033 außer Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Anlage
Übersichtskarte

Synopse der Greifswalder Hundeverordnungen 2014 und 2023

§	Hundeverordnung alt	Hundeverordnung neu	Erläuterungen
1	<p>Führen von Hunden, Leinenzwang (1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitzums gilt in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bis auf den Bereich der Neutaufwiesen und des Wiecker Schlages für alle Hunde in dem nachfolgend festgelegtem Gebiet, einschließlich der Straßenkörper der benannten Straßen Leinenzwang:</p> <p>Bahnstrecke Stralsund - Anklam von der Brücke über den Fluss Ryck bis zur Unterführung Schönwalder Landstraße, von da an der Schönwalder Landstraße weiterführend zur Koitenhäger Landstraße, entlang der Koitenhäger Landstraße bis zur Unterführung Pappelallee, von der Pappelallee bis zur Hainstraße, von da an über den kurzen Weg bis zum Bierbach, vom Bierbach bis zum Strandbad Eldena, von dort entlang der Uferlinie bis zum Klärwerk Ladebow, von dort entlang an der Thomas-Münzer Straße weiterführend am Kegelkamp bis zum Fluss Ryck, vom Ryck an der Uferkante weiterführend zur Salinenstraße, entlang der Salinenstraße bis zur Steinbeckerbrücke, von der Steinbeckerbrücke bis zur Eisenbahnbrücke der Strecke Stralsund-Anklam.</p>	<p>Führen von Hunden, Leinenzwang (1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitzums gilt in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für alle Hunde in den nachfolgend festgelegten Gebieten, einschließlich der Straßenkörper der benannten Straßen, Leinenzwang:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Innenstadt mit Teilen Fleischervorstadt und Steinbeckervorstadt in den folgenden Grenzen: Bahnhofstraße, Bahnkörper der Strecke Greifswald – Ladebow bis zur Steinbecker Brücke, Salinenstraße bis zum östlichen Ende der Wiese (Anlegestelle), (über den Fluss Ryck), Uferlinie des Flusses Ryck bis zum Fangenturm, Hansering, Goethestraße, 2. Ortsteil Wieck: Gesamter Ortsteil 3. Ortsteil Eldena: An der Mühle, Studentensteig 	<p>Aktuelles Gebiet aus Aspekten der Gefahrenabwehr und des Tierschutzes sowie Hinweisen der Fachaufsicht und der Rechtsprechung zu weitläufig. Fast das gesamte Stadtgebiet ist leinenpflichtig, dies ist im Rahmen der Gefahrenabwehr und aus tierschutzrechtlichen Aspekten nicht rechtmäßig, Somit wird das Gebiet auf die touristisch am meisten frequentierten Gebiete reduziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innenstadt mit Museumshafen - Ortsteil Wieck und Zuwegung von Eldena <p>Detaillierte Begründung im gesonderten Schreiben.</p>

	<p>Die Lage und Begrenzung des in Abs. 1 Satz 1 festgelegten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten nichtmaßstäblichen Übersichtskarte. Die in Abs. 1 Satz 1 aufgeführten und vom Leinenzwang ausgenommenen Bereiche „Neutaufwiesen“ und „Wiecker Schlag“ sind in der als Anlage 2 beigefügten nicht maßstabgerechten Übersichtskarte dargestellt. Die Übersichtskarten der Anlage 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.</p> <p>(2) Weiterhin gilt der Leinenzwang auf Geh- und Radwegen, auf Zuwegen, in Grünanlagen und in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern.</p> <p>(3) Für läufige Hündinnen gilt der Leinenzwang im gesamten Stadtgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p> <p>(4) Gilt Leinenzwang, sind Hunde an einer maximal 2 Meter langen Leine zu führen. Hundeleinen und -halsbänder müssen ausreichend fest sein und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleisten.</p>	<p>Die Lage und äußere Begrenzung der in Satz 1 festgelegten Gebiete ergeben sich aus den als Anlage 1 befindenden Auszügen der Stadtkarte. Die Auszüge aus der Stadtkarte sind Bestandteil dieser Verordnung.</p> <p>(2) Außerhalb der Gebiete in Absatz 1 gilt Leinenzwang außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf Geh- und Radwegen, auf Zuwegen, in Grünanlagen von Mehrfamilienhäusern und in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern.</p> <p>(3) Für läufige Hündinnen gilt der Leinenzwang im gesamten Stadtgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p> <p>(4) Die Länge der Leine darf höchstens zwei Meter betragen. Die Leine, Halsband und Führungsgeschirr müssen ständig ein sicheres Einwirken auf den Hund ermöglichen und reißfest sein.</p>	<p>Besonders ausgewiesene Freilaufzonen sind durch den geringen Bereich des generellen Leinenzwangs nicht mehr notwendig. Auch haben sich die aktuellen Freilaufzonen als nicht geeignet herausgestellt. Teilweise sind diese zugewachsen und nicht oder nur teilweise zugänglich oder zu nah an Verkehrswegen. Nach Prüfung sind im Stadtgebiet auch keine anderen geeigneten Freilaufflächen vorhanden.</p> <p>Bessere Verständlichkeit Klarstellung, dass sich auf die Grünanlagen von Mehrfamilienhäusern bezogen wird, da dort in der Regel auch Spielplätze vorhanden sind.</p> <p>Auf anderen Flächen, z.B. öffentlichen Grünflächen können Hunde frei laufen</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Formulierung des Im M-V nach erster Prüfung. Nicht veränderbar.</p>
2	<p>Mitnahmeverbot (1) Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skater- und Sportanlagen mitzunehmen. Sportanlagen von</p>	<p>Mitnahmeverbot (1) Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skater- und Sportanlagen mitzunehmen. Sportanlagen von</p>	<p>Grammatische Berichtigung</p>

	<p>Hundevereinen sind von diesem Verbot ausgenommen.</p> <p>(2) Das Verbot der Mitnahme von Hunden gilt auch für das Strandbad Eldena. Es gilt jedoch nur für den Zeitraum von 1. April bis 30. September eines jeden Kalenderjahres.</p>	<p>Hundevereinen sind von diesem Verbot ausgenommen.</p> <p>(2) Das Verbot der Mitnahme von Hunden gilt auch für das Strandbad Eldena für den Zeitraum vom 1. April bis 30. September eines jeden Kalenderjahres.</p>	<p>Zusammenführung der Sätze</p>
3	<p>Beseitigung von Hundekot</p> <p>(1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ist der Hundekot von der Aufsichtsperson unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>(2) Die Aufsichtsperson hat außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ein geeignetes Behältnis zur Beseitigung des Hundekots mitzuführen. Dieses Behältnis ist den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.</p>	<p>Beseitigung von Hundekot</p> <p>(1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ist der Hundekot von der Aufsichtsperson unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>(2) Die Aufsichtsperson hat außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums geeignete Behältnisse oder ein geeignetes Hilfsmittel und zusätzlich geeignete Behältnisse zur Beseitigung des Hundekots mitzuführen. Die Behältnisse oder das Hilfsmittel sind den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Hunde können unter bestimmten Umständen mehr als einmal koten und es sind mehrere Behältnisse mitzuführen</p> <p>Nicht nur Kotbeutel, sondern auch Kotgreifer, Kotschaufeln sind möglich. Daher auch Hilfsmittel benannt.</p>
4	<p>Begrenzung der Störungen durch Hundegebell</p> <p>(1) In der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen im Zeitraum zwischen 13:00 bis 15:00 Uhr, sind Hunde, deren Bellen, Heulen oder Winseln gewöhnlich über ein kurzes Laut geben oder Anschlagen hinausgeht, in Räumlichkeiten zu halten, die weitgehend schalldicht sind.</p> <p>(2) Weitgehend schalldicht in Sinne dieser Verordnung sind Räumlichkeiten, die von einer massiven Wand umgeben sind und</p>	<p>Begrenzung der Störungen durch Hundegebell</p> <p>(1) In der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen im Zeitraum von 13:00 bis 15:00 Uhr sind Hunde, deren Bellen, Heulen oder Winseln gewöhnlich über ein kurzes Laut geben oder Anschlagen hinausgeht, in Räumlichkeiten zu halten, die weitgehend schalldicht sind. Die Anforderungen nach § 5 Tierschutz-Hundeverordnung sind einzuhalten.</p> <p>(2) Weitgehend schalldicht im Sinne dieser Verordnung sind Räumlichkeiten, die von einer massiven Wand umgeben sind und</p>	<p>Redaktionelle Änderungen im Ausdruck</p> <p>Anmerkung der Amtstierärztin in Bezug auf die Anforderungen der Räumlichkeiten</p> <p>Keine Änderung</p>

	deren Öffnungen, wie Fenster und Türen vollständig geschlossen gehalten werden.	deren Öffnungen, wie Fenster und Türen vollständig geschlossen gehalten werden.	
5	<p>Ausnahmen</p> <p>(1) Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Hunde von Wachdiensten, sowie Blinden- und Begleitdiensthunde, soweit diese im Rahmen ihrer Zweckbindung eingesetzt werden.</p> <p>(2) Die örtliche Ordnungsbehörde kann weitere Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Verordnung auf Antrag genehmigen, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu erwarten ist. Der Bereich der Wallanlagen ist von dieser Möglichkeit ausgeschlossen.</p> <p>(3) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Ge- und Verboten ist zeitlich zu befristen und wird auf Widerruf erteilt.</p> <p>(4) Im Einzelfall kann die Ausnahmegenehmigung zur Vermeidung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit Auflagen erteilt oder unter Bedingungen gestellt werden.</p>	<p>Ausnahmen, Leinenbefreiung</p> <p>(1) Diese Verordnung gilt nicht für Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes und Diensthunde, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von fremden Streitkräften gehalten werden, soweit diese im Rahmen ihrer Zweckbindung eingesetzt werden.</p> <p>(2) Die §§ 1 bis 4 gelten nicht für Assistenzhunde, soweit sie im Rahmen ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden.</p> <p>(3) Weitere Ausnahmen vom Leinenzwang können im Einzelfall auf Antrag zugelassen werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu erwarten ist (Leinenbefreiung). Die Gebiete des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung sind von dieser Möglichkeit ausgeschlossen.</p> <p>(4) Die Erteilung einer Leinenbefreiung ist zeitlich auf maximal 5 Jahre befristet und wird auf Widerruf erteilt. Nach Ablauf der Leinenbefreiung ist ein neuer Antrag zu stellen.</p> <p>(5) Im Einzelfall kann die Ausnahmegenehmigung (Leinenbefreiung) zur Vermeidung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit Auflagen erteilt oder unter Bedingungen gestellt werden.</p>	<p>Bessere Transparenz für Einwohner*innen Anpassung Aufzählung an aktuelle Hundehalterverordnung M-V</p> <p>Neu, in Anlehnung an Hundehalterverordnung M-V und Behindertengleichstellungsgesetz (Hinweis IM M-V)</p> <p>Ausnahmen nur in Bezug auf die Leinenbefreiung durch diese Verordnung möglich. Bessere Transparenz für die Einwohner*innen.</p> <p>Ausschluss entsprechend Wunsch der BS und gelebter Praxis.</p> <p>Klare Aussage zur Befristung. Bisher immer so gehandhabt, nun eindeutig für die Einwohner*innen zu erkennen.</p> <p>Ergänzung: (Leinenbefreiung)</p>

6	<p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 einen Hund in dem beschriebenen Gebiet außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ohne Leine führt, 2. entgegen § 1 Abs. 2 einen Hund auf Geh- und Radwegen, auf Zuwegen, in Grünanlagen oder in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern ohne Leine führt, 3. entgegen § 1 Abs. 3 eine läufige Hündin unangeleint führt, 4. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 1 Hundeleinen verwendet, die länger als zwei Meter sind, 5. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 2 Hundeleinen und -halsbänder verwendet, die nicht hinreichend fest sind und eine Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes nicht gewährleisten, 6. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 einen Hund auf Spielplätzen, Bolzplätzen, Skater- und Sportanlagen mitführt, 7. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 einen Hund in der Zeit vom 1. April bis zum 30. 	<p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 einen Hund außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums in den beschriebenen Gebieten ohne Leine führt, 2. entgegen § 1 Abs. 2 einen Hund auf Geh- und Radwegen, auf Zuwegen, in Grünanlagen von Mehrfamilienhäusern oder in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern ohne Leine führt, 3. entgegen § 1 Abs. 3 läufige Hündinnen unangeleint führt, 4. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 1 Hundeleinen verwendet, die länger als 2 Meter sind, 5. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 2 Hundeleinen, -halsbänder oder Führgeschirre verwendet, die nicht hinreichend fest sind und eine Kontrolle der führenden Person über die Bewegungen des Hundes nicht gewährleisten, 6. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 einen Hund auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skater- und Sportanlagen mitführt, 7. entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September 	<p>Redaktionell: M-V</p> <p>Redaktionell aufgrund Ausdruck getauscht</p> <p>Redaktionell: Mehrfamilienhäuser</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Redaktionell: 2 (gleiche Schreibweise, wie in § 1 Abs. 4 S. 1)</p> <p>Ergänzung: Führgeschirre</p> <p>Genderneutrale Bezeichnung</p> <p>Redaktionell: 1, Kinderspielplätze, wie oben</p> <p>„Satz 1“ weggelassen, da nur 1 Satz im Paragraphen</p>
---	---	--	--

	<p>September eines jeden Jahres in das Strandbad Eldena mitnimmt,</p> <p>8. entgegen § 3 Abs. 1 außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums den Hundekot des beaufsichtigten Tieres nicht unverzüglich beseitigt,</p> <p>9. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums kein geeignetes Behältnis zur Beseitigung des Hundekots mitführt,</p> <p>10. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 das Behältnis zur Beseitigung des Hundekots nicht den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzeigt,</p> <p>11. entgegen § 4 Abs. 1 in der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr Hunde, deren Bellen, Heulen oder Winseln gewöhnlich über das kurze Laut geben oder Anschlagen hinausgeht, nicht in weitgehend schalldichten Räumen entsprechend § 4 Abs. 2 hält,</p> <p>12. nach § 5 Abs.4 in der Ausnahmegenehmigung enthaltene Auflagen oder Bedingungen nicht einhält.</p>	<p>eines jeden Jahres auf die Fläche des Strandbades Eldena mitnimmt,</p> <p>8. entgegen § 3 Abs. 1 außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums den Hundekot des beaufsichtigten Tieres nicht unverzüglich beseitigt,</p> <p>9. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums keine geeigneten Behältnisse oder kein geeignetes Hilfsmittel und zusätzliche, geeignete Behältnisse zur Beseitigung des Hundekots mitführt,</p> <p>10. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 die Behältnisse oder das Hilfsmittel und zusätzliche, geeignete Behältnisse zur Beseitigung des Hundekots nicht den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzeigt,</p> <p>11. entgegen § 4 Abs. 1 in der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr Hunde, deren Bellen, Heulen oder Winseln gewöhnlich über das kurze Laut geben oder Anschlagen hinausgeht, nicht in weitgehend schalldichten Räumen entsprechend § 4 Abs. 2 hält,</p> <p>12. die in der Ausnahmegenehmigung (Leinenbefreiung) nach § 5 Abs. 5 enthaltenen Auflagen oder Bedingungen nicht einhält.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Ergänzung: Hilfsmittel, s.o.</p> <p>Ergänzung: Hilfsmittel, s.o.</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Ausdruck, Ergänzung: Leinenbefreiung</p>
--	--	---	---

	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Gegenstände und Hunde, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes eingezogen werden.</p> <p>(4) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p>	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Gegenstände und Hunde, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V eingezogen werden.</p> <p>(4) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Abs. 3 Satz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V ist der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p>	<p>Redaktionell: Nachkommastellen weggelassen</p> <p>Redaktionell: M-V</p> <p>Richtige Rechtsgrundlage nun vorhanden</p>
7	<p>Jetzt § 8</p>	<p>Tierschutzrechtliche Vorschriften Unberührt von dieser Verordnung bleiben insbesondere die Tierschutz-Hundeverordnung, die Hundehalterverordnung M-V und alle sonstigen tierschutzrechtlichen Vorschriften.</p>	<p>Bessere Transparenz für Einwohner*innen</p>

8	<p>In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.</p>	<p>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Greifswalder Hundeverordnung) vom 8. April 2014, außer Kraft.</p> <p>(2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2033 außer Kraft.</p>	<p>Grammatik</p> <p>Laufzeit: 10 Jahre</p>
---	---	---	--



Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch genehmigungsfrei.



Universitäts- und Hansestadt
Greifswald

Der Oberbürgermeister
Stadtbauamt • Abt. Geoinformation und Vermessung
17489 Greifswald • Markt 15

Stadtkartenauszug - Gebiete mit Leinenzwang -



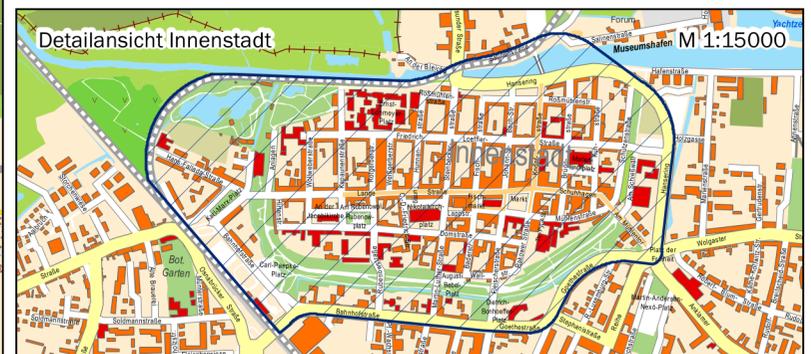
Leinenzwang

Anlage 1

Maßstab: 1:40.000

Lagebezug: ETRS89/ UTM
Höhenbezug: ohne

Auftrags-Nr.: 22-166-A32.5
Hergestellt am: 13.04.2023
Unterschrift: i. A. gez. S. Töllner



Ministerium für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Amt für Bürgerservice und Brandschutz
PF 31 53

17461 Greifswald

Bearbeiter: Herr AR
Robert Krüger

Telefon: +49 385 588 12404

Telefax: +49 385 509 12404

E-Mail: robert.krueger@im.mv-
regierung.de

Geschäftszeichen: II 400-210-54223-2011/004-004

Datum: Schwerin, 16. August 2023

**Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Ihr Schreiben vom 11. Juli 2023**

Sehr geehrter Herr Dahm,

ich genehmige gemäß § 20 Absatz 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334), in Verbindung mit § 86 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) die Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Ich bitte, die Stadtverordnung gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 SOG M-V auszufertigen und gemäß § 23 Absatz 2 SOG M-V örtlich in der für Satzungen bestimmten Weise bekannt zu machen.

Ein ausgefertigtes Exemplar der Verordnung ist dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung zur Verfügung zu stellen. Sofern die Bekanntmachung mittels eines Amtlichen Bekanntmachungsblattes (§ 5 KV-DVO) oder mittels Zeitung (§ 6 KV-DVO) erfolgt, bitte ich auch um Überlassung eines Belegexemplars mit der veröffentlichten Fassung der Stadtverordnung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Robert Krüger

9200050201278

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-12972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de